

Besondere Bedingungen zum Sparkassen-Wertpapierbuch - Fassung 1989

1. Dieses Buch dient zur Abwicklung von Geschäften im Sinne des §12 Depotgesetz.
2. Dieses Buch wird im Original mit Gleichschriften angefertigt, wobei der Kunde das Original erhält, während die Gleichschriften bei der ausstellenden Sparkasse verbleiben. Der Kunde anerkennt mit jeder Übernahme des Originals dieses Buches die Eintragungen als richtig. Maßgeblich für die Ansprüche aus diesem Buch sind die bei der ausstellenden Sparkasse befindlichen Aufzeichnungen.
3. Über alle Ansprüche aus diesem Buch kann – unbeschadet der Bestimmungen unter Pkt. 5 – vom Inhaber dieses Buches nur gegen Vorlage desselben bei der Ausgabestelle und Bekanntgabe des vereinbarten Losungswortes verfügt werden.
4. Bei Abschluss und Abwicklung von Erwerbsgeschäften in ausländischen Wertpapieren und österreichischen Auslandstiteln, welche der Depotpflicht unterliegen, wird die devisenrechtliche Inländereigengeschäft des Empfängers dieses Buches geprüft. Die jeweils geltenden In- und ausländischen devisenrechtlichen Vorschriften finden Anwendung und die ausstellende Sparkasse ist zu ihrer Erfüllung berechtigt.
5. Der Inhaber dieses Buches kann bestimmen, dass gegebenenfalls ein nach Durchführung eines vorstehend angeführten Kaufauftrages zu seinen Gunsten verbleibender Restbetrag (Spitze), ein nach Durchführung eines vorstehend angeführten Verkaufsauftrages erzielter Erlös sowie etwaige bis zur Beendigung des vorstehend angeführten Geschäftes anfallende Erträge und Tilgungserlöse einem Sparbuch oder Verrechnungskonto gutgeschrieben werden, indem er die Eintragung der entsprechenden Kontonummer in diesem Buch veranlasst. Im Falle der Gutschrift auf ein Sparbuch kann über diese Beträge, unbeschadet der im Pkt. 11 vorgesehenen Berechtigung, ausschließlich durch den aus diesem Sparbuch Berechtigten verfügt werden.
6. Der Verlust dieses Buches ist unverzüglich der ausstellenden Sparkasse zu melden. In diesem Fall ist die ausstellende Sparkasse berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Kraftloserklärung des Originals dieses Buches ein neues Sparkassen-Wertpapierbuch anzufertigen.
7. Die ausstellende Sparkasse ist berechtigt, alle ihre Verpflichtungen aus diesem Buch bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3 dem Inhaber dieses Buches gegenüber zu erfüllen. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, allenfalls das Recht des Inhabers zur Geltendmachung der Ansprüche zu prüfen.
8. Alle schriftlichen Mitteilungen, die die gegenständliche Geschäftsbeziehung betreffen, hält die ausstellende Sparkasse dem Inhaber dieses Buches in der Ausgabestelle zur Verfügung, womit diese als ihm zugestellt gelten. Die Aushändigung dieser Mitteilungen sowie mündliche Auskünfte erfolgen ebendort, jedoch nur gegen Vorlage dieses Buches und Nennung des vereinbarten Losungswortes.
9. Die Guthabenverzinsung des Verrechnungskontos erfolgt mit dem für täglich fällige Gelder lt. Aushang geltenden Zinssatz. Die verrechneten Evidenzgebühren richten sich nach den in der Ausgabestelle bekannt gemachten Sätzen. Für einen etwaigen Schuldbetrag, der nicht spätestens am Kassatag beglichen wird, kommt der lt. Aushang in der Ausgabestelle für Kontoüberziehungen bekannt gemachte Zinssatz zur Verrechnung.
10. Die ausstellende Sparkasse hält angeschaffte Wertpapiere, soweit dies möglich ist, zur Ausfolgung bereit.

11. Die ausstellende Sparkasse ist berechtigt, einen allenfalls nach Durchführung eines vorstehend angeführten Auftrages zu ihren Gunsten verbleibenden Restbetrag (Spitze) sowie Gebühren, Spesen und Provisionen, die bis zur Ausfolgung oder Veräußerung der Wertpapiere auflaufen, mit anfallenden Erträgen und/oder Tilgungserlösen und/oder Verkaufserlösen zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn diese gemäß Pkt. 5 einem Sparbuch gutgeschrieben sind. Darüber hinaus behält sich die ausstellende Sparkasse vor, alle Forderungen, die ihr aus der Abwicklung der gegenständlichen Geschäfte entstehen, durch entsprechende Veräußerung von Wertpapieren abzudecken.
12. Ist ein erteilter Auftrag zum Jahresultimo noch aufrecht, erhält der Inhaber dieses Buches eine Aufstellung über die auf diesem Buch bis Jahresende erliegenden Werte. Diese Aufstellung zum Jahresende stellt jedoch keine Depotaufstellung im Sinne des Pkt. 9 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen“ dar.
13. Alle Nachteile aus der Nichtbefolgung dieser Bedingungen, aus Verlust, sonstigem Abhandenkommen, missbräuchlicher Verwendung, Fälschung oder Verfälschung von Vordrucken, deren Ursachen nicht auf Seite der ausstellenden Sparkasse liegen, trägt der Kunde.
14. Eine auftragsgemäße Veranlagung erfolgt, wenn zu den von der ausstellenden Sparkasse bestimmten Stichtagen bestimmte Mindestbetragsgrenzen erreicht sind. Solange die genannten Mindestbetragsgrenzen nicht erreicht sind bzw. die Veranlagung aus Gründen, die die ausstellende Sparkasse nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, bleiben die zu veranlagenden Beträge auf dem Verrechnungskonto stehen und werden, sobald wie möglich, in entsprechenden Wertpapieren veranlagt.
15. Aufträge ohne Limitangabe gelten automatisch als Bestensorders. Gemäß Börsenbräuchen werden am Tag des Dividendenabschlages und/oder eines Bezugsrechtsabschlages etwaige Limits um den Brutto-Ausschüttungsbetrag reduziert. Aufträge ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer, die bis zum 19. eines Monats erteilt werden, bleiben jeweils bis zum Ultimo des lfd. Monats, Aufträge die zwischen dem 20. und dem Monatsultimo erteilt werden, bleiben bis zum Ultimo des nächsten Monats gültig.
16. Die auf diesem Buch erliegenden Werte gelten als verpfändet für die Forderungen der ausstellenden Sparkasse gegen den Inhaber des Wertpapierbuches. Die ausstellende Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ungeachtet eines erteilten Verkaufsauftrages, Wertpapiere nach ihrer Wahl jederzeit zu veräußern, um ihre Forderungen ganz oder teilweise abzudecken, sofern ihr dies im Hinblick auf die ausreichende Besicherung geraten erscheint.
17. Im übrigen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen" sowie die "Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren und ähnlichen Werten".

Ergänzende Bedingungen betreffend die telefonische Entgegennahme von Kauf- und Verkaufsaufträgen - Fassung 1989

1. Der Inhaber dieses Wertpapierbuches ist berechtigt, bei der für dieses Wertpapierbuch kontoführenden Stelle telefonische Kauf- und Verkaufsaufträge zu erteilen.
2. Alle Schäden aus dieser Art der Geschäftsabwicklung, insbesondere aus einer mangelnden Berechtigung oder aus Übermittlungsfehlern trägt der Inhaber dieses Wertpapierbuches.
3. Die Vereinbarung gilt vom Abschluss der Zusatzvereinbarung bis auf weiteres. Eine Löschung kann nur unter gleichzeitiger Vorlage des Wertpapierbuches vorgenommen werden.
4. Es werden nur Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren telefonisch entgegengenommen. Auskünfte können telefonisch nur insoweit erteilt werden, als sie mit dem konkreten Kauf- oder Verkaufsauftrag im unmittelbaren Zusammenhang stehen und für die ordnungsgemäße Durchführung eines derartigen Auftrages nach Ansicht der kontoführenden Stelle als erforderlich erscheinen.

5. Der Verlust des Wertpapierbuches ist der kontoführenden Stelle sofort anzuzeigen. Über ein als verloren gemeldetes Wertpapierbuch darf nicht mehr telefonisch verfügt werden.
6. Bei jeder Vorlage des Wertpapierbuches ist eine Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der von der kontoführenden Stelle durchgeführten telefonischen Aufträge erforderlich. Diese Bestätigung erfolgt durch Abgabe des Losungswortes auf den von der kontoführenden Stelle erstellten Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen.
7. Erst nach Nennung folgender Daten kann ein telefonischer Auftrag von der kontoführenden Stelle entgegengenommen und durchgeführt werden:
 - Wertpapierkassakonto-Nummer
 - Wertpapierbuch-Nummer
 - Losungswort
8. Die kontoführende Stelle des Wertpapierbuches ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, telefonische Aufträge durchzuführen, die in einem vorhandenen Guthaben auf dem Verrechnungskonto keine Deckung finden.
9. Mit Einsetzen des Losungswortes bestätigt der Inhaber des Wertpapierbuches die Kenntnisnahme und den Erhalt der vorstehenden Bedingungen.